

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1907

11 (15.3.1907)

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben vom
Großherzoglichen Landesgewerbeamt.
Organ der Handwerkskammern

Nr. 11.

Karlsruhe, den 15. März 1907.

40. Band.

Erscheint Freitags.

Anzeigen 25 Pf. die dreispaltige Petitzeile.

Jahrespreis 3 Mark.

Inhalt: S. 117 bis 126.

Amtliche Bekanntmachungen. Ausstellung von Lehrlingsarbeiten; Meisterkurse; Bildung eines Verbandes Bad Handwerker-Genossenschaften; Geschäftsbericht des Ministeriums d. Innern für 1897-1905; Berufswahl der Schüler betr.

Großh. Landesgewerbeamt. Bibliothek; Ergebnis des ersten Preisaus Schreibens; Besuch und Benützung der Bibliothek im Februar.

Volkswirtschaftliches. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter.

Kleinere Mitteilungen. Genossenschaftswesen; Zur Berufs- und Betriebszählung; Preisaus schreiben für Benzinwaschmaschine; Ausstellung für Spiritusindustrie in Breslau.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben. Freiburg (Schluß des Berichts); Rastatt, Gewerbevereine; Steinbach, Handwerker-versammlung.

Kunstgewerbliche Beilage. (Eßzimmer.)

Anzeigen.

==== Amtlicher Teil. ====

Bekanntmachungen.

Die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten betr.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung in Nr. 7 der Badischen Gewerbezeitung, Seite 75, bringen wir weiter zur Kenntnis, daß zu der diesjährigen Landesaussstellung von Lehrlingsarbeiten mit staatlicher Preisverteilung die Einsendung der von den gewerblichen Vereinigungen vorgeprüften und als ausstellungswürdig befundenen Arbeitsstücke der nicht auslernenden Lehrlinge unter der Bezeichnung als Ausstellungsstücke

aus dem Handwerkskammerbezirk Freiburg, an die Handwerkskammer Freiburg, Ausstellungslokal Gewerbeschule (Kirchstraße), bis zum 22. März,

aus dem Handwerkskammerbezirk Konstanz, an die Handwerkskammer Konstanz, Ausstellungslokal Konziliumssaal, bis zum 1. April,

aus dem Handwerkskammerbezirk Mannheim, an die Handwerkskammer Mannheim, Ausstellungslokal Gewerbehalle, bis zum 3. April

aus dem Handwerkskammerbezirk Karlsruhe, an die Handwerkskammer Karlsruhe, Ausstellungslokal Großh. Landesgewerbeamt, bis zum 4. April,

portofrei und frachtfrei, spätestens zu erfolgen hat.

Die gewerblichen Vereinigungen wollen deshalb ihre Vorprüfungen so abhalten, daß die Einlieferung der Arbeitsstücke an die Handwerkskammern zu den vorbezeichneten Terminen auch pünktlich geschieht. Die vollständig ausgefüllten Fragebogen, desgleichen die Verzeichnisse, sind doppelt auszufertigen, einmal für die Handwerkskammer, einmal für das Landesgewerbeamt; dieselben sind ersterer wie letzterem unmittelbar und möglichst bald zuzusenden, jedenfalls noch vor Abgang der Arbeitsstücke selbst. Auch die Ausfüllung der Frage 14 im Anmeldebogen (Gesamtnote des Schulvorstandes) ist unerlässlich.

Bezüglich der Bezeichnung der Arbeiten der nicht auslernenden Lehrlinge und der Ausfüllung vorgenannter Papiere bemerken wir folgendes: Die Arbeiten sind nicht mit Namen, sondern nur mit Zeichen zu versehen, die, wo es angängig, auf die Arbeiten selbst oder auf gut befestigte Anhangzettel zu schreiben sind. Im Anmeldebogen sowohl wie im Verzeichnis sind die Zeichen neben der Benennung jedes einzelnen Stückes einzutragen; die Angabe des Zeichens allein genügt nicht, ebensowenig eine bloß allgemeine Bezeichnung: wie z. B. „10 Holzverbindungen“. Die Frage 17 im Anmeldebogen wäre demnach beispielsweise folgendermaßen zu beantworten:

Eine Verzappung KAS.

Eine Tischbeinverbindung KAS.

Drei Bretter mit Hirnleisten angefaßt KAS.

Eine einfache Zinkung KAS.

Zwei Stuhlbeinverbindungen KAS 2c.

In Uebereinstimmung damit hat der Eintrag im Verzeichnis zu erfolgen.

Auch wolle auf genaue Einhaltung der in den Aufgaben für einzelne Arbeiten vorgeschriebene Maße geachtet werden. Erwünscht ist die Verwendung staubfreien Packmaterials und daß die einzelnen Kisten das Gewicht von 100 Kilo nicht überschreiten.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß nach den für die Prämiiierung geltenden Vorschriften nicht vorgeschriebene Arbeiten wohl eine Beurteilung, eventuell auch eine schriftliche Anerkennung finden können, einen Wertpreis erhalten sie jedoch nur dann, wenn gleichzeitig die vorgeschriebenen Arbeiten in befriedigender Ausführung mit eingeliefert werden.

Das Preisgericht tritt zusammen:

in Freiburg am 4. April, in Mannheim am 9. April, in Karlsruhe am 11. April, in Konstanz am 15. April.

Die Ausstellungen dauern:

in Freiburg vom 7. bis 15. April einschließlich,
" Karlsruhe vom 14. bis 22. April einschließlich,
" Mannheim vom 14. bis 22. April einschließlich und
" Konstanz vom 15. bis 22. April einschließlich.

Karlsruhe, den 12. März 1907.

Großh. Landesgewerbeamt: Cron.

Uebungskurse für Meister am Landesgewerbeamt betr.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß im kommenden Winter noch folgender Uebungskurs für Handwerksmeister und ältere Gesellen, die sich selbständig machen wollen, bei dem Landesgewerbeamt in Karlsruhe abgehalten werden soll

für Buchbinder v. 15. bis 20. April (Marmorieren).

Anmeldungen zu diesem Kurs sind durch Vermittlung der gewerblichen Vereinigungen, des Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen oder der Handwerkskammern beim Landesgewerbeamt mit tunlichster Beschleunigung einzureichen. Zur Anmeldung ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen, welches von den Handwerkskammern und vom Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereine bezogen werden kann.

Die Anmeldungen haben nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie bis 30. März 1907 eingereicht werden.

Den Kursteilnehmern wird auf Antrag der Reisekostenersatz in der Höhe der Auslagen für Hin- und Rückfahrkarte gewährt.

Minderbemittelten Meistern kann auf Ansuchen auch zur Bestreitung der Aufenthaltskosten eine Beihilfe aus der Staatskasse bewilligt werden; etwaige Gesuchsteller haben zugleich mit der Anmeldung eine Bescheinigung des Bürgermeistersamtes ihres Wohnortes darüber vorzulegen, daß sie „minderbemittelt“ sind.

Unterstützungsgesuche, die erst bei oder nach Beginn des Kurses gestellt werden, haben keine Aussicht auf Bewilligung. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1906.

Großh. Landesgewerbeamt: Cron.

Die Bildung eines Verbandes Badischer Handwerker-Genossenschaften betr.

Der „Verband Badischer Handwerker-Genossenschaften“ wurde heute in das Vereinsregister Band II D.-Z. 40 eingetragen.

Karlsruhe, 2. März 1907.

Großh. Amtsgericht III. gez. Lenel.

Indem wir unsern Mitglieds-Genossenschaften vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringen, teilen wir mit, daß das Bureau unseres Verbandes sich von Ende d. Mts. ab Amalienstraße 53 befindet, wohin wir schriftliche Zusendungen zu adressieren bitten.

Karlsruhe, den 6. März 1907.

Der Direktor: R. Moser.

Der Sekretär: Lohr.

Wir bringen obige Bekanntmachung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Behandlung der auf die Förderung des Genossenschaftswesens im Handwerk bezüglichen Angelegenheiten durch den Verband Badischer Handwerker-Genossenschaften in Karlsruhe geschieht, daß mithin die in solchen Angelegenheiten abgefaßten Schreiben nicht mehr an das Landesgewerbeamt, sondern an den Verband zu richten sind.

Karlsruhe, den 12. März 1907.

Großh. Landesgewerbeamt: Cron.

Den Geschäftsbericht des Ministeriums des Innern für 1897—1905 betr.

Seitens Großh. Ministeriums des Innern ist uns eine größere Anzahl des Sonderabdruckes aus dem Jahresbericht des genannten Ministeriums für die Jahre 1897—1905 über den Abschnitt „Handel, Gewerbe und Industrie“ zur Verteilung an gewerbliche Vereinigungen zur Verfügung gestellt worden.

Wir sind bereit, den gewerblichen Vereinigungen auf Wunsch je 1 Exemplar des Abdrucks, soweit der Vorrat reicht, gratis zu übersenden. Anträge auf Zusendung sind baldigst an das Landesgewerbeamt zu richten.

Wir bemerken dabei, daß der Jahresbericht insbesondere über die Tätigkeit der Regierung auf dem Gebiet der Gewerbebeförderung und des gewerblichen und kaufmännischen Schulwesens reiches Material enthält und zur Grundlage für Vorträge und Besprechungen besonders geeignet ist.

Karlsruhe, den 9. März 1907.

Großh. Landesgewerbeamt: Cron.

Der Großh. Oberschulrat hat in Nr. 3 seines Verordnungsblattes vom laufenden Jahre folgende Verfügung vom 30. Januar d. J. veröffentlicht:

„An die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen!

Wenn die Knaben aus der Werktagsschule entlassen werden, tritt die ernste Frage an sie heran, welchem Lebensberuf sie sich zuwenden sollen. Diese Frage wird leider oft nicht mit der nötigen Umsicht entschieden. Daher kommt es, daß mancher junge Mensch einem Berufe zugeführt wird, für den er nicht bereigenschaftet ist, und daß es einzelnen Berufsarten am nötigen Zugange fehlt, während andere in geradezu bedenklicher Weise überfüllt sind.

Zu den Berufsarten, die einen fühlbaren Mangel an Zugang zu beklagen haben, gehört insonderheit das Handwerk. Die Ursache liegt wohl zu einem guten Teile darin, daß die Eltern mit den einschlägigen Verhältnissen vielfach nicht vertraut sind und daß die Knaben, die vor der Berufswahl stehen, nicht wissen, an wen sie sich in diesem entscheidendsten Augenblicke ihres Lebens um Rat und Auskunft wenden sollen.

Man ist nun in Handwerkerkreisen allgemein zur Ansicht gelangt, daß hier ein Mißstand vorliege, der sich nur unter der tatkräftigen Mitwirkung der Volksschule und des Lehrerstandes beseitigen lasse. Man glaubt ferner, daß auch Gründe vorhanden seien, die den Lehrerstand veranlassen sollten, auf diesem Gebiete helfend mitzuarbeiten. Diese Ansicht kann zweifellos gebilligt werden. Die Volksschule ist ja wohl keine Stellenvermittlungsanstalt, und es können die Volksschullehrer, die für alle Stände da sind, nicht verpflichtet werden, für diesen oder jenen Stand mit besonderem Nachdruck einzutreten. Allein die Schule hat ein großes Interesse daran, daß es ihren Zöglingen im späteren Leben gut geht, und es machen sich namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden um ihre Schüler verdient, wenn sie dieselben ermahnen, sich alsbald nach der Schulentlassung einem bestimmten Berufe zuzuwenden, und wenn sie solche Knaben, die Lust und Liebe etwa zu einem Handwerk zeigen, mit ihrem Räte unterstützen. Man ist in dieser Weise bereits in den Städten München und Straßburg vorgegangen und hat dort günstige Erfolge erzielt.

Die Berufswahl der Schüler betr.

Wir sehen uns deshalb auf Anregung des Großh. Ministeriums des Innern veranlaßt, folgendes anzuordnen:

1. Die Volksschulrektorate und ersten Lehrer nehmen die „Fragebogen“ und „Führer“ entgegen, die ihnen von den Handwerkskammern oder Arbeitsnachweisstellen zugesendet werden, und übergeben sie den Lehrern der obersten Knabenklassen.

2. Die Lehrer der obersten Knabenklassen machen alljährlich zwischen Neujahr und Ostern die abgehenden Knaben darauf aufmerksam, wie wichtig es für sie sei, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Berufe zuzuwenden, der sie später ernährt, und wie sie alles ausbieten müßten, um sich in dem einmal gewählten Berufe gründlich auszubilden. Sie übergeben zugleich denjenigen Knaben, die Lust zu einem Handwerk bezeugen, die „Fragebogen“ und „Führer“, damit sie und ihre Eltern in der Lage sind, eine zweckdienliche Entscheidung zu treffen“.

Bezüglich des weiteren Verfahrens sollen folgende Maßnahmen platzgreifen:

Es werden alljährlich in den Monaten Januar oder Februar seitens der Arbeitsnachweisanstalten des Landes unter Bezugnahme auf die oben erwähnte Verfügung Großh. Oberschulrats den Volksschulrektoren für die Volksschulen der Städte der Städteordnung und den ersten Lehrern für die sonstigen Volksschulen die Fragebogen und „Führer durch das Handwerk“ zugesendet.

Ein den badischen Verhältnissen angepaßter „Führer durch das Handwerk“ ist zurzeit noch nicht vorhanden. Die für die Beschaffung eines solchen erforderlichen Schritte sind im Benehmen mit den Handwerkskammern bereits eingeleitet. Der Führer wird, um seine Zwecke zu erreichen, in möglichster Kürze Aufschluß über die bei den einzelnen Handwerken in geistiger, körperlicher und sonstiger Beziehung zu stellenden Anforderungen zu geben haben.

Die Herstellung der Fragebogen wird der Verband der Arbeitsnachweisanstalten auf seine Kosten veranlassen und alljährlich die Fragebogen sowie den von den Handwerkskammern dem Verband unentgeltlich zur

Verfügung gestellten „Führer durch das Handwerk“ in der erforderlichen Anzahl den einzelnen Arbeitsnachweisanstalten rechtzeitig mitteilen. Die Fragebogen tragen die Aufschrift derjenigen Arbeitsnachweisanstalt, an welche sie nach Ausfüllung durch den Schüler bezw. seine Eltern zu senden sind.

Im laufenden Jahre kann wegen der Nähe des Schulschlusses und der eingehenden Vorberatung, welche die Abfassung des „Führers durch das Handwerk“ erfordert, dieser noch nicht zur Verteilung gelangen. Der Verband hat sich daher in diesem Jahre darauf beschränkt, die Zusendung der Fragebogen an die Volksschulrektorate bezw. ersten Lehrer in die Wege zu leiten.

Im Interesse einer weiteren Förderung der Lehrlingsvermittlung läßt der Verband jeweils in der Zeit vom Dezember bis einige Wochen nach Ostern allwöchentlich eine besondere Zusammenstellung der bei den badischen Arbeitsnachweisanstalten angemeldeten offenen Lehrstellen und Nachfragen nach solchen nicht nur den Arbeitsnachweisanstalten, sondern auch den Handwerkskammern des Landes und denjenigen gewerblichen Vereinigungen zugehen, von welchen eine erheblichere Unterstützung bei der Lehrlingsvermittlung vorausgesetzt werden kann.

Es bleibt den in Betracht kommenden Vereinigungen anheimgestellt, hierwegen mit der zuständigen Handwerkskammer und dem Verband badischer Arbeitsnachweise ins Benehmen zu treten. Die Zusammenstellung

Karlsruhe, 13. März 1907.

Entlassen wurde: Gewerbeschulkandidat Rudolf Spies, Hilfslehrer an der Gewerbeschule in Mann-

der Lehrstellen und Nachfragen wird außerdem, wie schon bisher geschehen, in der Badischen Gewerbezeitung veröffentlicht werden.

Wir machen insbesondere die Gewerbebeschulräte und Aufsichtsbehörden der gewerblichen Fortbildungsschulen auf Vorstehendes aufmerksam. Wir erwarten, daß auch die Gewerbelehrer sowie die an gewerblichen Fortbildungsschulen tätigen Volksschullehrer, deren berufliche Aufgabe ja die Förderung des Gewerbes ist, ihre Mitwirkung eintreten lassen, damit dem Handwerk in größerem Umfange wie bisher geeignete Lehrlinge zugeführt werden. Wenn auch in den gewerblichen Schulen selbst mit Rücksicht auf den Umstand, daß deren Schüler sich in der Regel schon einem bestimmten Berufe zugewendet haben, für eine Betätigung in dieser Richtung ein besonderer Anlaß nicht vorliegen wird, so bietet sich den gewerblichen Lehrern doch sonst im Verkehr mit der Bevölkerung mannigfache Gelegenheit, vor dem Ergreifen sogenannter ungelerner Berufe als Tagelöhner, Ausläufer usw. zu warnen und darauf hinzuweisen, daß andere Berufe, insbesondere auch das Handwerk, tüchtigen Menschen Aussicht auf eine weit günstigere und auf die Dauer lohnendere Stellung gewährt.

Die Gewerbebeschulräte und Aufsichtsbehörden ersuchen wir, die Gewerbelehrer und die an gewerblichen Fortbildungsschulen tätigen Lehrer hierauf noch besonders hinweisen zu wollen.

Großh. Landesgewerbeamt: Cron.

heim, auf Ansuchen.

==== Nichtamtlicher Teil. ====

Großh. Landesgewerbeamt.

Bibliothek

des Gr. Landesgewerbeamts Karlsruhe
Karl-Friedrichstraße 17

dem Publikum zum Lesen, Zeichnen und Entleihen von Büchern geöffnet:

Jannar bis Ende Juni und Oktober bis Jahresluß
Vormittags: täglich (außer Sonntag) von 9—1 Uhr.
Nachmittags: Mittwoch, Donnerstag und Samstag von 3—6 Uhr.

Abends: Dienstag und Freitag von 5—1/2 10 Uhr.

August und September

Vormittags: täglich (außer Sonntag) von 9—1 Uhr.
Nachmittags: Dienstag bis einschließlich Samstag von 3 bis 6 Uhr.

Im Juli ist die Bibliothek geschlossen, desgleichen das ganze Jahr hindurch am Sonntag und am Montag nachmittag.

Die Bibliothek enthält: Vorlagen- und Textwerke über:

I. Kunst (Architektur, Plastik, Malerei), Industrie, Handwerk.

II. Naturwissenschaften, Technik.

III. Volkswirtschaft, Gewerbe, Handel.

Vorbilderammlung. — Patentschriftenauslage.

Kataloge und Geschäftsordnung liegen in den Bibliotheksräumen zur Ansicht offen. Die Benützung ist unentgeltlich.

Leihbedingungen für auswärtig Wohnende:

Bei Bezug durch gewerbliche Vereinigungen und Schulen
Ein- und Rückporto frei.

Sendungen an Privatpersonen franko gegen franko.

Verfendung nur innerhalb des Großherzogtums

Ergebnis des ersten Preisanschreibens zur Erlangung kunstgewerblicher Entwürfe für die Badische Gewerbezeitung.

Am 13. Februar trat die zur Prüfung der auf Grund des Preisanschreibens in der Badischen Gewerbezeitung Nr. 50 vom 14. Dezember 1906 eingekommenen Entwürfe bestellte Kommission unter dem Vorsitz des Direktors des Landesgewerbeamts zusammen. Derselben gehörten an die Herren: 1. Direktor Hoffacker bei der Großh. Kunstgewerbeschule, 2. Regierungsrat Maier beim Landesgewerbeamt, 3. Schreinermeister Rudi hier, 4. Drehermeister Fink hier.

Die eingekommenen 22 Entwürfe wurden zunächst ohne Feststellung der Verfertiger einer Durchsicht unterzogen. In die engere Wahl gestellt wurden die Entwürfe mit den Mottos: „Draht“, „Schwarzwald“, „dem Kleingewerbe“, „Fortschritt“, „Drehflerarbeit Gewerbezeitung“, „e“ und „hängt ihn auf“. Aus diesen kamen in die engere Wahl die Entwürfe: „e“, „hängt ihn auf“ und „dem Kleingewerbe“.

Auf Grund der Prüfung wurde der Entwurf „e“ als der beste, „hängt ihn auf“ als die zweitbeste Arbeit bezeichnet. Die Eröffnung der verschlossenen, mit dem Kennwort versehenen Umschläge ergab als Verfertiger des Entwurfs „e“ Karl Pommerenke, Zeichner für Kunstgewerbe, Karlsruhe, welchem hiernach der erste Preis mit 100 M. zuerkannt wurde.

Als Verfertiger des Entwurfs „hängt ihn auf“ wurde Gewerbelehrer Oskar Bollmer, Karlsruhe, festgestellt. Derselbe erhielt den zweiten Preis mit 60 M.

Zum Ankauf für den Preis von 20 M. wurde empfohlen der Entwurf „dem Kleingewerbe“, Verfertiger Emil Becker, Baden-Baden, ferner der Entwurf „Schwarzwald“, Verfertiger Gewerbelehrer Eugen Kückher in Furtwangen.

Zur Rücksendung der nicht vom Landesgewerbeamt erworbenen Entwürfe des ersten Preisanschreibens werden die Einsender derselben aufgefordert, baldigst an Großh. Landesgewerbeamt mitzuteilen, unter welcher Adresse die Rücksendung erfolgen soll, dabei ist zur Kennzeichnung des Entwurfs das Motto anzugeben.

Besuch und Benützung der Bibliothek im Monat Februar.

Besuch der Bibliothek	2143 Personen
Ausgeliehen wurden aus der Bibliothek:	
a) Bände	1539
(hier 817, nach auswärts 722)	
b) Einzelne Tafeln	1450
(hier 1080, nach auswärts 370)	
Zusammen	2989
In der Bibliothek selbst wurden insgesamt Katalognummern verlangt	3812

Volkswirtschaftliches.

Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter.*

Von Dr. jur. Biberfeld.

Damit ein formgerechter Lehrvertrag zustande komme, wird, wie man weiß, die Abfassung einer Urkunde verlangt, die nicht nur der Lehrherr und der Lehrling, sondern auch dessen „gesetzlicher Vertreter“ zu unterzeichnen hat. Fehlt der Name dieses letztern unter dem Vertrage, so wird die Sache so behandelt, wie wenn das Abkommen überhaupt nicht schriftlich getroffen worden wäre, und das ganze Lehrverhältnis erzeugt dann auch nicht die vollen Rechtswirkungen, die es sonst hervorzurufen geeignet ist. So z. B. könnte auf Schadenersatz wegen Kontraktbruches in einem solchen Falle nicht geklagt werden.

Wenn nun die Gewerbeordnung die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bei dem Abschlusse des Lehrvertrages eine so große Bedeutung beimißt, so entsteht von selbst die Frage, worin sich denn diese wichtige Rolle funde. Was hat der gesetzliche Vertreter dem Lehrherrn zu leisten oder zu garantieren, wofür macht er sich durch seine Unterschrift haftbar und wiederum, welche Ansprüche kann er seinerseits gegen den Lehrherrn erheben. Bevor zur Beantwortung dieser Frage aber geschritten wird, muß zunächst eine andere aufgeworfen werden, nämlich wer denn eigentlich als gesetzlicher Vertreter im Sinne aller dieser Vorschriften zu gelten habe. In erster Reihe kommt hier natürlich der Vater in Betracht, der vorzugsweise als Träger der elterlichen Gewalt gilt, und diese vor allen Dingen nach außen hin repräsentiert. Ist aber der Vater gestorben oder ist er durch Krankheit, durch lang dauernde Abwesenheit, oder durch ähnliche Umstände daran verhindert, diese elterliche Gewalt auszuüben, so geht letztere auf die Mutter über. Diese wird alsdann nicht, wie es früher rechtens war, die Vormünderin ihres Kindes, sondern sie steht genau an derselben Stelle und ist mit eben denselben Rechten bekleidet, wie es sonst der Vater gewesen wäre. Eben deshalb spricht das Bürgerliche Gesetzbuch nicht, wie seine Vorgänger, von einer väterlichen, sondern von einer elterlichen Gewalt. Erst dann, wenn auch die Mutter durch Tod in Wegfall gekommen oder auf andere Weise außer stande gesetzt worden ist, diese ihr von der Natur und vom Gesetze verliehenen Machtvollkommenheiten auszuüben — erst dann ist Raum für eine Vormundschaft gegeben. Der Vormund besitzt zwar nicht die elterliche Gewalt, wohl aber ist er mit weitreichenden Machtbefugnissen vom Gesetze ausgestattet, um überall, wo es geboten erscheint, die Rechte und die Interessen seines Schutzbefohlenen zu wahren. Je nach Lage der Sache kann also als gesetzlicher Vertreter der Vater oder die Mutter des Knaben, der in die Lehre gegeben werden soll, oder sein Vormund in Frage kommen.

* Nachdruck verboten.

Einen Unterschied macht jedoch, um dies vorweg zu bemerken, die Gewerbeordnung in einem sehr wichtigen Punkte, der freilich nur sehr wenig beachtet wird. Wenn nämlich der Lehrling seinem Meister entläuft und letzterer daraufhin das Lehrverhältnis für aufgelöst erklärt, und wegen des ihm entstandenen Schadens Ersatz verlangt, so soll ihm nach § 127 g Absatz 2 der Gewerbeordnung hierfür nicht nur der Lehrling selbst, sondern auch sein Vater, und zwar als Selbstschuldner, aufzukommen haben, jedoch nur, „sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat“. Also nicht die Mutter und auch nicht der Vormund können wegen eines von dem Lehrling begangenen Kontraktbruches regreppflichtig gemacht werden, sondern nur der Vater, und er wiederum nur dann, wenn er von seinem Rechte, den Sohn zu erziehen, auch tatsächlich Gebrauch macht. Ob er mitschuldig ist an dem Vertragsbruch, ob er also seinen Sohn dazu angestiftet hat, die Lehre unberechtigterweise zu verlassen, darauf kommt es nicht an, auch selbst, wenn sein Sohn ohne sein Wissen und sogar gegen seinen ausdrücklichen Willen aus der Lehre entlaufen wäre, so müßte er dennoch dem Lehrherrn die entsprechende Schadloshaltung gewähren. Hier zeigt sich schon, daß der gesetzliche Vertreter an und für sich, wenn man von der soeben besprochenen Ausnahme absieht, noch nicht für die gehörige Erfüllung des Vertrags durch seine Unterschrift Gewähr leistet, und gegen die Mutter oder gegen den Vormund könnte der geschädigte Lehrherr nur dann auf Grund des geschenehen Vertragsbruches Schadenersatzansprüche erheben, wenn diese hierbei ihre Hand im Spiele gehabt, also den Lehrling in seinem rechtswidrigen Gebaren begünstigt oder ihn gar dazu angestiftet hätten. Ein solches Verhalten würde im Sinne des § 826 BGB. als ein Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden müssen und zöge die Verpflichtung zur Schadloshaltung ohne weiteres nach sich. Aber zugleich legt gerade dieser Satz einen andern Gedanken für den Lehrherrn förmlich von selbst nahe. Schädigt ihn nämlich sein Zögling dadurch, daß er ihm entläuft, oder weil er ihn durch Unbotmäßigkeit, Trägheit oder dergleichen dazu zwingt, ihn fortzuschicken, so wird er nur ganz ausnahmsweise von dem eigentlichen schuldigen Teil, dem Lehrlinge selbst, Ersatz verlangen können. Ein junger Mann, der bei einem Handwerker in der Lehre steht, pflegt regelmäßig nur über sehr bescheidene irdische Schätze zu verfügen, die schwerlich dazu ausreichen, um auch eine mäßige Ersatzforderung des Lehrherrn zu befriedigen. Der Vater ist nur verantwortlich, wenn die Aufhebung des Lehrverhältnisses herbeigeführt wurde, weil der Sohn entlief, nicht aber auch in allen den andern Fällen, wo die vorzeitige Lösung des Vertrags durch den Sohn verschuldet wurde, die Mutter und der Vormund vollends kommen als Selbstschuldner oder auch nur als Bürgen, wenigstens kraft Gesetzes, hierbei gar nicht in Betracht. An wen soll sich unter solchen Umständen nun der Lehrherr halten?

Für ihn empfiehlt es sich, im Hinblick auf eine derartige Rechtslage, daß er sich von vornherein durch den Vertrag sichere, indem er Vater, Mutter oder den Vormund dazu anhält, sich zum Erfatze jeglichen Schadens selbstschuldnerisch zu verpflichten, den der Sohn etwa dadurch herbeiführen würde, daß er aus der Lehre entläuft oder daß er durch sein Verhalten Anlaß dazu gibt, ihn wegzuschicken.

Im Zusammenhange hiermit verdient aber noch ein anderer Punkt Berücksichtigung. Auch wenn selbst kein Vertrauensbruch und kein ungehöriges Verhalten des Lehrlings vorliegt, so kann es dennoch aus mancherlei Gründen zu einer verfrühten Aufhebung des Lehrverhältnisses kommen, ohne daß man irgend einen Teil als den schuldigen zu bezeichnen vermöchte. Der Lehrling verliert beispielsweise im Laufe der Zeit die Lust und Liebe, von der er anfangs für seinen zukünftigen Beruf erfüllt war, vollständig, und neigt sich einem ganz andern Handwerk oder Stande zu; er will, so sei einmal angenommen, Kaufmann werden. Das Gesetz erlaubt ihm alsdann unter gewissen Vorbedingungen, die meist formaler Natur sind, die bisherige Lehre zu verlassen, spricht aber nichts davon, daß der Meister, der doch auch hier einen Schaden erleidet, Ersatz verlangen könnte. Nicht anders steht die Sache, wenn man den rein pekuniären Standpunkt ins Auge faßt, dann, wenn der Lehrling durch Krankheit außer stande gerät, in der Lehre auszuharren. Sein Beruf erfordert ein gutes Augenlicht und völlige Unversehrtheit des Körpers, aber das Unglück hat gewollt, daß er durch irgend einen Zufall ein Auge einbüßte, oder daß ihm ein Bein abgenommen werden müßte, und so ist er denn für das Fach, für das er sich an und für sich wohl geeignet hätte, nun nicht mehr brauchbar. Der Lehrherr muß ihn entlassen und sieht sich wiederum in seinen Erwartungen getäuscht und in seinen berechtigten Interessen geschädigt, und zwar auch hier, ohne daß ihm das Gesetz einen Anspruch auf Genugthuung gewährte. Auf denselben Effekt läuft es hinaus, wenn der Lehrling, nachdem er schon zwei Jahre lang eine gründliche Ausbildung erfahren und gerade eben angefangen hat, etwas Brauchbares zu leisten, mit dem Tode abgeht. Kein vernünftiger Mensch wird hier von einem Vertragsbruche des Verstorbenen sprechen, und doch hat dieses unglückliche Ereignis auf den Lehrherrn materiell ganz dieselbe Wirkung ausgeübt; er hat hier einen ebensovogroßen Schaden erlitten, wie dort, wo ihm ein anderer, pflichtvergessener Lehrling entlaufen ist. Auch hier aber ist die Möglichkeit gegeben, Schadloshaltung im Vertrage sich zu sichern. Das Gesetz macht jedoch für alle die Fälle, in denen wegen Krankheit, wegen Todes des Lehrlings u. dgl. m. das Verhältnis vorzeitig zu Ende geht, den Vorbehalt, daß schon im Lehrvertrage der Anspruch auf Schadenersatz seiner Art und seiner Höhe nach bestimmt sein müsse (§ 127 f Absatz 1 Gew.-O.). Auch hier wird der Lehrherr aber gut tun, als Schuldner im Vertrage nicht nur den Lehrling selbst hinzustellen, son-

dem in die Verpflichtung auch den gesetzlichen Vertreter hineinzubeziehen.

Damit ist aber noch nicht die Frage erschöpft, welche Rolle denn dieser gesetzliche Vertreter in dem ganzen Lehrverhältnis spiele, und wenn wir die Gewerbeordnung durchblättern, so begegnen wir nur einer einzigen Vorschrift, die von den Befugnissen des gesetzlichen Vertreters überhaupt spricht, von seinen Pflichten schweigt sie vollends. Der Fall aber, um den es sich hier handelt, ist schon gestreift worden. Wenn nämlich der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergehen will, so braucht ihn der Lehrherr nur dann zu entlassen, wenn

„von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst, dem Lehrherrn, die schriftliche Erklärung abgegeben“

wird, daß ein solcher Berufswechsel beabsichtigt sei. Der Normalfall ist bekanntlich der, daß der Lehrling im Alter der Minderjährigkeit steht. Dann liegt die Sache so: Will er, der bisher bei einem Bäcker in der Lehre stand, nunmehr infolge eines Wechsels in seinen Neigungen oder in seinen äußeren Verhältnissen Photograph werden, so muß ihm der gesetzliche Vertreter dies schriftlich bescheinigen, und auf Grund dieser Urkunde hat dann der Lehrherr innerhalb von vier Wochen die Auflösung des Vertragsverhältnisses herbeizuführen. Bringt der minderjährige Lehrling eine solche Erklärung nicht bei und wendet er sich trotzdem einem anderen Berufe zu, so liegt die Sache rechtlich genau ebenso, wie wenn er unter Vertragsbruch entlaufen wäre.

Sonst, wie gesagt, spricht die Gewerbeordnung von Rechten und Pflichten des gesetzlichen Vertreters nicht. Es wäre aber verfehlt, wenn man daraus schließen wollte, daß damit die Sache abgetan wäre. Wie Schule und Haus, so sollen auch Eltern und Vormund auf der einen, und der Lehrherr auf der andern Seite zusammenwirken, Hand in Hand gehen, um durch zielbewußtes Zusammenarbeiten das geistige und leibliche, das sittliche wie das materielle Wohl ihres Schutzbefohlenen zu fördern. Der gesetzliche Vertreter soll daher dem Lehrherrn mit Rat und Tat zur Seite stehen, er soll mit dem Bollgewichte seiner Autorität, mit Ermahnungen und, wo es nötig ist, auch mit Strafen auf den jungen Mann einwirken, damit er seine Pflicht erkenne und erfülle; er soll aber auch den Lehrherrn überwachen, damit dieser in der Handhabung der ihm vom Gesetze anvertrauten väterlichen Zucht die erlaubten Grenzen nicht überschreite. Ueberall da, wo die Interessen des Lehrherrn und die des Lehrlings einander gegenüberstehen, hat der gesetzliche Vertreter einzuschreiten, um den Vorteil des Lehrlings wahrzunehmen; er wird es auch sein, der im gegebenen Falle die Auflösung des Vertrages herbeizuführen hat, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Lehrherr seine Schuldigkeit nicht tue. Dieselben Rechte also, um es kurz zu sagen,

die die Eltern oder der Vormund des Kindes der Schule gegenüber besitzen, übt auch der gesetzliche Vertreter des Lehrlings dem Meister gegenüber aus. Natürlich hat das Gesetz beide Teile nicht als feindliche Parteien einander gegenüberstellen wollen, sondern sein Wille ist es, daß sie friedlich zusammenarbeiten, da nur auf diese Weise die große soziale Aufgabe gelöst werden kann, brauchbare Handwerker und zugleich tüchtige, rechtschaffene Bürger aus den jungen Leuten herauszubilden.

Kleinere Mitteilungen.

Genossenschaftswesen.

Mannheim, 13. März. Hier hat sich gestern unter der Firma: „Ein- und Verkaufsgenossenschaft der Bäckermeister Mannheims, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“, die zweite badische Bäckereinkaufsgenossenschaft — die erste hat ihren Sitz in Pforzheim — unter Mitwirkung des Sekretärs des Verbandes badischer Handwerker-Genossenschaften gebildet. Derselben traten sofort 26 Bäckermeister bei. In den Vorstand wurden folgende Herren gewählt: Vorsitzender: Hofbäckermeister Friedrich **Auch**, Stellvertreter desselben und Kassier: Bäckermeister Friedrich **Nöhm** und Schrift- und Geschäftsführer: Bäckermeister Jean **Heuber**, in den Aufsichtsrat: die Herren Bäckermeister Emil **Kaufmann** als Vorsitzender, Gottlieb **Mai**-Näfertal als Schriftführer, ferner Obermeister Georg **Schneider**, Wilhelm **Schäfer** und Jakob **Schmaus**. Das Genossenschaftslager, welches von der früheren, nicht eingetragenen Genossenschaft übernommen wurde, befindet sich im Innungshause der Bäcker-Zwangsinnung Mannheim, S 6 Nr. 40. O.

Zur Berufs- und Betriebszählung.

Noch in dem laufenden Jahre 1907 soll für den Umfang des Reichs eine Berufs- und Betriebszählung und in Verbindung damit eine Zählung der Personen, für die zu der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge entrichtet werden, ferner derjenigen Personen, die auf Grund der Reichsgesetze Unfall- und Invalidenrenten beziehen, und der Witwen und Waisen vorgenommen werden. Demgemäß ist dem neuen Reichstag bereits ein betreffender Gesetzesentwurf zugegangen. Die statistischen Aufnahmen sollen dabei von den Landesregierungen bewirkt werden; die erwachsenden Kosten jedoch werden vom Reiche nach einem vom Bundesrat festzustellenden Satze vergütet.

Der Entwicklungsgang, welchen die deutsche Volkswirtschaft in dem letzten Jahrzehnte genommen hat, rechtfertigt die Annahme, daß seit der letzten Berufs- und Gewerbezahl, es haben deren bisher in Deutschland zwei, nämlich in den Jahren 1882 und 1895, stattgefunden, in der Erwerbstätigkeit der Reichsbevölkerung wesentliche Verschiebungen vor sich gegangen sind. Es wird von hohem Interesse sein, hierbei zu erfahren, wie und wie weit in Deutschland der Uebergang aus einem agrarischen in einen industriellen Staat sich vollzogen hat, und welche Fortschritte etwa die Industrialisierung des Reichs gemacht haben wird. Für alle auf dem Gebiete der Erwerbstätigkeit durch Gesetzgebung und Verwaltung zu lösenden Aufgaben ist eine genaue Kenntnis der Veränderungen in den Er-

werbs- und Berufsverhältnissen der Bevölkerung so notwendig, daß die Beschaffung neuer, zuverlässiger Zahlennachweise durch eine Wiederholung der Zählung sich aufdrängt. Ferner kommt auch in Betracht, daß für die zum 31. Dezember 1910 zu bewirkende Prüfung der Zulänglichkeit der Beiträge zur Invalidenversicherung (§ 32 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes) berufsstatistische Erhebungen erforderlich sind, aus denen die bisher nur schätzungsweise ermittelte Zahl der invalidenversicherungspflichtigen Personen durch Zählung festgestellt werden kann, und daß ebenfalls für die Regelung der Witwen- und Waisenfürsorge statistische Unterlagen vorhanden sein müssen.

Für die in Aussicht genommene Zählung ist statt der früheren Bezeichnung „Berufs- und Gewerbezahl“ die Bezeichnung „Berufs- und Betriebszählung“ gewählt worden. Gezählt werden nämlich einerseits die Berufe, denen die Bevölkerung angehört, andererseits die Betriebe — sowohl die gewerblichen, wie die landwirtschaftlichen —, in denen sie sich wirtschaftlich betätigt.

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich, abgesehen von dem Personen- und Familienstande, nur auf die Berufsverhältnisse, und zwar bei Waisen unter 18 Jahren und Wittven auch auf diejenigen des verstorbenen Vaters beziehungsweise Ehemanns, und auf die sonstige regelmäßige Erwerbstätigkeit, sowie auf die reichsgefesliche Invaliden- und Unfallversicherung beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

Den Tag der statistischen Aufnahmen bestimmt der Bundesrat und erläßt desgleichen die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften. („Karlsruh. Zeitung.“)

Preisaus schreiben für eine Benzinwaschmaschine.

Bei den jetzigen hohen Benzinpreisen ist Sparsamkeit in dem Gebrauch dieses Waschmittels für chemische Reinigung von Kleidungsstoffen geboten. Deshalb muß mehr als bisher in den geschlossenen Räumen derart gearbeitet werden, daß möglichst wenig Benzin verdunstet. Dann können in solchen Apparaten auch andere Waschlösungen verwendet werden, die heute mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter noch wenig gebräuchlich sind. Der „Verband deutscher Färbereien und chemischen Waschanstalten“ (Sitz Hamburg) fordert daher zur Konstruktion einer Benzinwaschmaschine auf, die einheitlich das Waschen, Schleudern und Trocknen von Kleidungsstücken unter Luftabschluß besorgt. Vorschläge sowie Anfragen um nähere Auskunft sind zu richten an die Geschäftsführung obigen Verbandes in Hamburg-Billwärder. Ein praktisch und nicht zu kostspielig arbeitender Apparat wird zweifellos großen Absatz bei den chemischen Waschanstalten finden.

(Anzeiger für Industrie und Technik.)

Ausstellung für Spiritusindustrie in Breslau.

Der Verband deutscher Spiritus- und Spirituoseninteressenten veranstaltet vom 21. bis 25. Mai l. J. in Breslau eine Fachausstellung, die ein Bild geben soll von der Tätigkeit, dem Umfange und der gesamten Produktivität der Spiritus verarbeitenden Industrien und der als Lieferanten dieser Industrien mit ihnen innig verbundenen und abhängigen weiteren Gewerbe- und Handelszweige. Den Destillateuren, Löffelfabrikanten usw. wird sie eine Uebersicht vermitteln über alle praktischen Neuerungen. Die Ausstellung wird in acht Gruppen alle für die Spiritus- und Branntweinherstellung und Weiterverwendung erforderlichen Maschinen, Apparate und Utensilien, Kellereiartikel, chemische Hilfsstoffe, fertige Spirituosen, Weine, Frucht säße, Essig, mit Hilfe von Spiritus erzeugte Parfümerien, Apparate für die Verwendung von Spiritus zu Heiz-, Koch- und Beleuchtungszwecken, Fachliteratur und Reklamedrucksachen umfassen und vorführen. Von dem ausfüh-

lichen Prospekt können Interessenten und Firmen, die die Ausstellung zu besichtigen beabsichtigen, auf dem Bureau der Karlsruher Handelskammer Einsicht nehmen.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

Ueber Versammlungen in gewerblichen Vereinigungen sind uns folgende Berichte zugegangen:

Freiburg. (Schluß des Berichtes aus voriger Nummer.)

Ueber „Maßnahmen zum Schutze gegen schädliches Kreditgeben“ berichtet hierauf Gewerbelehrer Bender. Bereits im Jahre 1902 hat der Gewerbeverein gemeinsam mit dem Innungsausschuß eine Geschäftsstelle gegründet, bei der eine schwarze Liste unfähiger Zahler aufgelegt und die auch in allgemeiner Form gehaltenen Mahnungen besorgt. Diese Einrichtung hat sich jedoch im Laufe der Zeit nicht besonders wirksam erwiesen und wurde auch sehr wenig benützt. Der Vorstand hat deshalb vor einigen Tagen mit einem sehr bekannten und gut eingeführten Institut, dem Kreditreformverein, dessen Einfluß infolge seiner zahlreichen Filialen in ganz Deutschland ein außerordentlich wirksamer ist, einen Vergünstigungsvertrag abgeschlossen. Derselbe bietet speziell den Kleinhandwerkern besondere Vorteile, weshalb auch die hiesigen Innungen sich der Sache anschließen werden. Jeder Verein kann gegen einen Jahresbeitrag von 12 M. dem Verein Kreditreform beitreten. Die Mitglieder dieser Vereine erhalten sodann gegen den sehr mäßigen, von jedem einzelnen zu entrichtenden Jahresbeitrag von 3 M.: 1. Mündliche Auskünfte jederzeit kostenlos (schriftliche Auskünfte nach den Satzungsgebühren); 2. jedes Vierteljahr die schwarze und rote Liste säumiger und unfähiger Zahler; 3. besorgt der Kreditreformverein die Mahnung von Schuldnern (Gebühr für zweimalige schriftliche Mahnung 50 Pf.); 4. übernimmt derselbe die Eintragung von Forderungen. Hierbei sind im Falle der Unbeibringlichkeit nur die Auslagen zu vergüten. Jedes Mitglied ist somit in der Lage, einerseits durch Einholung von Auskünften vor Uebernahme eines Geschäftes und dementsprechendes Verhalten (z. B. Abweisung, Abgabe nur gegen Bar) sich vor Schaden zu hüten. Andererseits kann aber auch jederzeit ohne viele Mühe und Zeitverlust energig gegen schlechte Zahler vorgegangen werden. In der Diskussion wird die Einrichtung allseits begrüßt und Herr Handwerkskammerpräsident Wea fordert dringend auf, diese günstige Abmachung zu benutzen. Eine größere Zahl der anwesenden Handwerker erklärte hierauf durch Einzeichnung in die Liste ihren sofortigen Beitritt.

Das Wahlresultat der inzwischen vorgenommenen Ergänzungswahl des Vorstandes ergab die einstimmige Wiederwahl folgender Herren: 1. Ferd. Fischer, Privatier, als erster Vorsitzender, 2. Dr. F. Hieber, Fabrikant, als Kassier, ferner als Vorstandsmitglieder 3. Adolf Hof, Tapeziermeister, 4. Gottl. Frion, Glasermeister, 5. F. C. Meyer, Privatier, 6. Leo Schmidt, Privatier, 7. Aug. Steiber, Privatier.

Der Vorsitzende dankte namens der Gewählten für das besandete Vertrauen. Die Freude am Handwerk veranlasse ihn auch ferner, trotz seines Alters, sich der Handwerkerförderung zu widmen. Hierzu trage noch besonders bei, daß alle Vorstandsmitglieder stets einig und erfolgreich mitarbeiteten. Er forderte alle Vereinsmitglieder auf, auch ihrerseits durch Teilnahme an den Versammlungen und Diskussionen die Tätigkeit des Vorstandes zu unterstützen. Nachdem Herr Wechnermeister Bühler im Namen der Mitglieder dem Vorstande für seine vielseitigen Bemühungen für das Handwerk gedankt hatte, schloß der Vorsitzende die schön und sehr befriedigend verlaufene Versammlung.

B.

Der Gewerbeverein Nastatt (G. V.) hatte seine Mitglieder zu einer Vereinsversammlung auf Dienstag den 5. März in den Löwen eingeladen. Der Vorsitzende, Herr Hoflieferant Niederbühl, begrüßte die Erschienenen und erteilte Herrn Gewerbelehrer Engler das Wort zu seinem Vortrag: Die kurzfristigen Verjährungen der Handwerkerforderungen. An den Vortrag schloß sich eine lebhaft Diskussions an. Der zweite Vorsitzende, Herr Bauunternehmer Koch, berichtete sodann über die Vorarbeiten zu der am 7. April stattfindenden Ausstellung von Lehrlingsarbeiten. In der letzten Versammlung wurde auf Anregung des Herrn Niederbühl für den Sommer ein Ausflug nach Bad Sulzburg (Genesungsheim Friedrichshort) geplant. Zu diesem Zwecke wurde nun beschlossen, eine freiwillige Sparkasse zu errichten, in welche die Mitglieder allmonatlich einen kleinen Beitrag einzahlen können, der ihnen dann beim Ausflug als Reiseunterstützung dienen soll. Den Schluß der Versammlung bildete eine Gratisverlosung von nützlichen und lehrreichen Büchern.

Steinbach. In der angekündigten Handwerkerversammlung, in welcher die Herren Gewerbelehrer Wurzel-Buchen und Schwing-Gettingen über „Notwendigkeit der gewerblichen Vereinigungen“ sprachen, wurde nach einer sehr lebhaften Dis-

fussion ein Handwerkerverein gegründet, mit Schneidermeister Fabrig als Vorstand. Auch die Müller der Umgegend haben Herrn Wurzel angegangen, ihnen bei der Organisation behilflich zu sein.

Kunstgewerbliche Beilage.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel ist die Abbildung eines auf der Jubiläumsausstellung für Kunst- und Kunstgewerbe ausgestellten Eßzimmers nach Entwurf von Bildhauer und Zeichenlehrer Paul Pfeiffer in Pforzheim. Beleuchtungskörper und Beschläge der Möbel in Bronze getrieben von P. Pfeiffer, die Möbel in dunkelgebeiztem Eichenholz ausgeführt von Gebrüder Mayer in Pforzheim, die Vorhänge, Decken und Stickereien von Rudolf Wieser in Karlsruhe. (S. Katalog der Jubiläumsausstellung für Kunst und Kunstgewerbe Karlsruhe 1906. Raum 10.)

Eine weitere Abbildung desselben Zimmers folgt in der nächsten Nummer 12.

Anzeigen die kleine Zeile 25 Pfennig werden nur entgegengenommen von der Annoncen-Expedition Haasenstein & Vogler, A.-G., Karlsruhe, Kaiserstraße 160 I. sowie deren Filialen. Schluß der Anzeigen-Aannahme Montag Abend.

Anstreicher-Stelle.

An der Großh. Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch ist die Stelle eines Anstreichers mit einer Anfangsvergütung bis zu 600 M. jährlich bar und vollständig freier Station alsbald zu besetzen. 78

Ledige, durchaus tüchtige und in ihrem Handwerk erfahrene Anstreicher, wollen sich bis längstens 18. März d. J. unter Einsendung von Lebenslauf und Zeugnissen bei der Anstaltsdirektion melden.

Persönliche Vorstellung nur auf vorherige Aufforderung der Direktion. Wiesloch, den 6. März 1907.

Großh. Direktion der Heil- und Pflegeanstalt.
Dr. Fischer.

Selbstkosten abgegeben, wofolbst auch die diesbezüglichen Zeichnungen und Bedingungen zur Einsicht aufliegen.

Die Angebote sind mit Einzelpreisen versehen, ausgerechnet, postmäßig verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot für die Wasser- und Straßenbauinspektion“ versehen, bis spätestens

Montag den 25. März 1907, vormittags um 10 Uhr, in dem Baubureau, Hauptstraße Nr. 286, in Sinsheim a. Elsenz einzureichen, wofolbst in Gegenwart etwa erscheinener Bewerber die Eröffnung stattfindet.

Zuschlagsfrist 14 Tage. Heidelberg, den 6. März 1907. Großh. Bezirksbauinspektion.

Büchle) zur Einsicht auf, wofolbst auch in dieser Zeit die Angebotsformulare erhoben werden können. In der obigen Zeit sind die Angebotsformulare bei uns zu erheben. Zusendung nach auswärts findet nicht statt. Die Angebote sind verschlossen bis längstens Dienstag den 26. März 1907, vormittags 11 Uhr, dem Zeitpunkt der Eröffnung, portofrei und mit der Aufschrift:

„Angebot auf . . . arbeiten zum Aufnahmegebäude liefern“ versehen, anher einzusenden.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Durlach, den 7. März 1907.

Großh. Bauinspektion.

Bauarbeiten-Vergabung.

Zu dem Neubau eines Dienst- und Wohngebäudes für die Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion und den Großh. Bezirksgeometer in Sinsheim a. Elsenz sollen nachstehende Arbeiten im Wege des öffentlichen Angebotes vergeben werden: 76.3.2

1. Boden- und Wandbeläge,
 - a. Plättchen,
 - c. Linoleum und Estriche,
2. Glaserarbeit,
3. Schreinerarbeit,
4. Fußboden aus Holz,
5. Rolladenlieferung,
6. Schlosserarbeit,
7. Maler- u. Tüncherarbeit,
8. Tapezierarbeit,
9. Wasser- u. Abfuhr.

Arbeitsauszüge werden vom Montag den 11. März 1907 bis Montag den 25. März 1907 im Baubureau, Hauptstraße Nr. 286, in Sinsheim an der Elsenz gegen Erstattung der

Vergabung von Bauarbeiten.

Die nachverzeichneten Bauarbeiten zur Vergrößerung des Aufnahmegebäudes der Station Niefern sollen in öffentlicher Verdingung vergeben werden: 81.2.1

1. Grab-, Maurer- u. Steinhauerarbeiten,
2. Zimmerarbeiten,
3. Eisenlieferung,
4. Verputzarbeiten,
5. Schreinerarbeiten,
6. Glaserarbeiten,
7. Schlosserarbeiten,
8. Anstreicherarbeiten,
9. Blechenerarbeiten,
10. Rolladenlieferung,
11. Plätterarbeiten,
12. Holzzementbedachung.

Die Pläne, Bedingungen und Verdingungsanschlüsse liegen in den üblichen Geschäftsstunden auf dem diesseitigen Hochbaubureau, Auerstraße 11, 3. Stock, sowie am 18. bis mit 22. März auf dem Geschäftszimmer des Bahnmeisters 2 Pforzheim (Herrn

Arbeitsvergebung.

Zum Neubau des Kollegiengebäudes der Universität Freiburg soll die Ausführung der Fundation und Maurerarbeiten in öffentlicher Verdingung vergeben werden. Zeichnungen, Massenberechnungen und Bedingungen liegen vom 15. bis 29. März, täglich von 8 bis 12 Uhr und 2 bis 6 Uhr, auf dem Baubureau für den Neubau des Kollegiengebäudes in Freiburg in Baden, Petersstraße 18, zur Einsicht auf. Dasselbst können die Angebotsformulare erhoben bzw. bezogen werden. 80

Angebote sind verschlossen und mit der nötigen Aufschrift versehen, bis zum

10. April 1907, vormittags 11 Uhr, portofrei beim Baubureau in Freiburg einzuweisen. Die Eröffnung der Angebote findet im Beisein der erschienenen Bewerber statt. Zuschlagsfrist 8 Wochen.

Karlsruhe, den 7. März 1907.

Professor F. Kappel,
Architekt.

Wasserwerks- und Kanalisationsbauten O. SMREKER

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. **Mannheim** Schwetzingenstr. 15, Telephon Nr. 280.

Vorarbeiten, Projektierung und Bauausführung von Wasserversorgungs- und Kanalisations-Anlagen für Städte und Gemeinden, sowie für die Industrie, Heilanstalten usw.
ROHRBRUNNEN, ENTEISENUNGS-ANLAGEN, ABWASSER-REINIGUNGS- UND KLÄRANLAGEN.

322.20.15

Besondere Spezialität:

Bau, Finanzierung und Verwaltung von Gasanstalten.

Langjährige praktische Erfahrungen.

Referenzen über eine grosse Anzahl bisher ausgeführter umfangreicher Arbeiten stehen gerne zur Verfügung.

Neubau Lehrerseminar Heidelberg.

Es sind zu vergeben:
Titel 7, Schmiedearbeit und Eisenkonstruktionen,
" 8, Walzeisenlieferung,
" 9, Dachdeckungsarbeiten.
Einsichtnahme der Zeichnungen und Muster, sowie Abgabe der Verbindungsunterlagen gegen Erstattung der Selbstkosten erfolgt vom Montag den 11. bis Donnerstag den 21. März 1907, täglich von vormittags 11 bis 12 Uhr, auf dem Bureau, Keplerstrasse 26 III. Die Verhandlungsverhandlung findet in Anwesenheit der erschienenen Bewerber am Freitag den 22. März, vormittags 9 Uhr, auf genanntem Bureau statt. 77.2.2

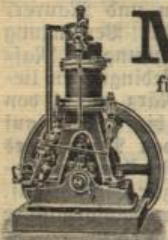
Alle Angebote müssen vollständig ausgerechnet, verschlossen und portofrei, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis spätestens Freitag den 22. März 1907, vormittags 9 Uhr, bei der unterzeichneten Bauleitung im Bureau, Keplerstrasse 26 III, eingereicht sein. Später eintreffende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Zuschlagsfrist vier Wochen.
Heidelberg, den 6. März 1907.

Die Bauleitung.

Gross,

Großh. Regierungsbaumeister.



Motore

für Gas oder Benzin.
Billigste Kraft
für jedes Kleingewerbe
Erstklassiges Fabrikat
Niedriger
Anschaffungspreis

P. Hoffmann

Eisengiesserei und Maschinenfabrik
67 **Mannheim.** 13.3

Thüringisches Technikum Ilmenau

Maschinenb. u. Elektrotechnik. Abteil.
f. Ingenieure, Technik u. Werkmeister.
Lehrfabrik

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Ledertaschen für den Ober-Postdirektionsbezirk Karlsruhe ist für unbestimmte Zeit zu vergeben. Angebotschreiben sind verschlossen, mit dem Hinweis in der Aufschrift: „Angebot auf Lieferung von Taschen“ bis 5. April 1907 der Ober-Postdirektion einzureichen. Dasselbst wird um 11 Uhr vormittags die Eröffnung der Angebotschreiben erfolgen. Zuschlagsfrist: 14 Tage. Die Bedingungen liegen im Geschäftszimmer 134 der Ober-Postdirektion auf und können gegen 50 Pf. bezogen werden. 82

Karlsruhe (Baden), 9. März 1907.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Geisler.

Patentanwalts- Bureau

von Prof. F. Ant. Hubbuch

Zivilingenieur u. Patentanwalt
Strassburg, Rosheimerstr. 16

besorgt Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen für In- und Ausland.

Rheinisches
Technikum Bingen
Maschinenbau & Elektrotechnik. Abt.
für Lager-, Techniker & Werkmeister.
Chausseukurse
Progr. frei.

K. Gössel

KARLSRUHE
Kriegstrasse 97. Telephon 68.

Spezialität:
Ausführung von Bodenbelägen und Wandverkleidungen für Gänge, Küchen, Aborte, Wäder, Einfahrten, Trottoirs, Böden zc. aus Ton- und Mosaikplatten, glasierte Wandplatten und Terrazzo.
Eindecken von Dächern mit Doppelsalzziegel, Schuppenziegel, Fiberschwänzen, naturfarbig u. planiert. Kleinverteilung der bestbewährten Ludowici-Salzriegelwerke in Jockgrim. 151.12.10
Ausführung von Marmorarbeiten aller Art, Marmortreppen, Wandverkleidungen, Saminverkleidungen (Cl. minée).
Pissoiranlagen aus Marmor, Granit und Schiefer für Wei- u. Wasserputung.



DAS MODERNE BÜFFET

EIN MOBLWERK IN DEN NEUESTEN UND BEWAHRTEN FORMEN, IN SCHÖNEN MUSTERGILTIGEN DARSTELLUNGEN, SOWIE MIT BERÜCKSICHTIGUNG DER PRAKTISCHEN HERSTELLG IM AUFBAU. 60TAFELN AUS STARKEM CARTON 3/16" IN SCHÖNER MAPPE PREIS: 12 M. FRANKO, BEI ANT. LOCHNER STUTTGART RÖTENWALDSTRASSE 11. PROSPEKT GRATIS" BASELST: 12 MOD. SCHLAFZIMER 5 M.

Hochfeines garantiert reines echtes ungarisch-serbisches Schweineschmalz

[mit feinstem Grieben geschmack in emaillierten Blechgefäßen als:		
Eimer	ca. (20-35 Pfd.)	208
Ringhafen	15-20-35 "	208
Schwenkessel	30-40-60 "	208
Feigschüssel	15-30-50 "	208
Wassertopf	20-40 Pfd.)	208

sowie in 10 Pfd.-Dosen 52 80
à M. 6.20 gegen Nachnahme oder Vorkauf
In Holzab. Preisliste zu Diensten.
W. Beurlen jr.
Kirchheim-Deck 193 (Württemb.)

Redaktion: Ingenieur Walther Vuceriuss. Druck und Kommissionsverlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.